

# Gesellschaftsrecht – Das echte Leben

Praxisbeispiele im Rahmen der Vorlesung  
Gesellschaftsrecht vom 6. Dezember 2018

RA Dr. Michael Mosimann, LL.M.

PRAGER  
DREIFUSS

Prager Dreifuss AG  
Zürich, Bern, Brüssel  
[www.prager-dreifuss.com](http://www.prager-dreifuss.com)

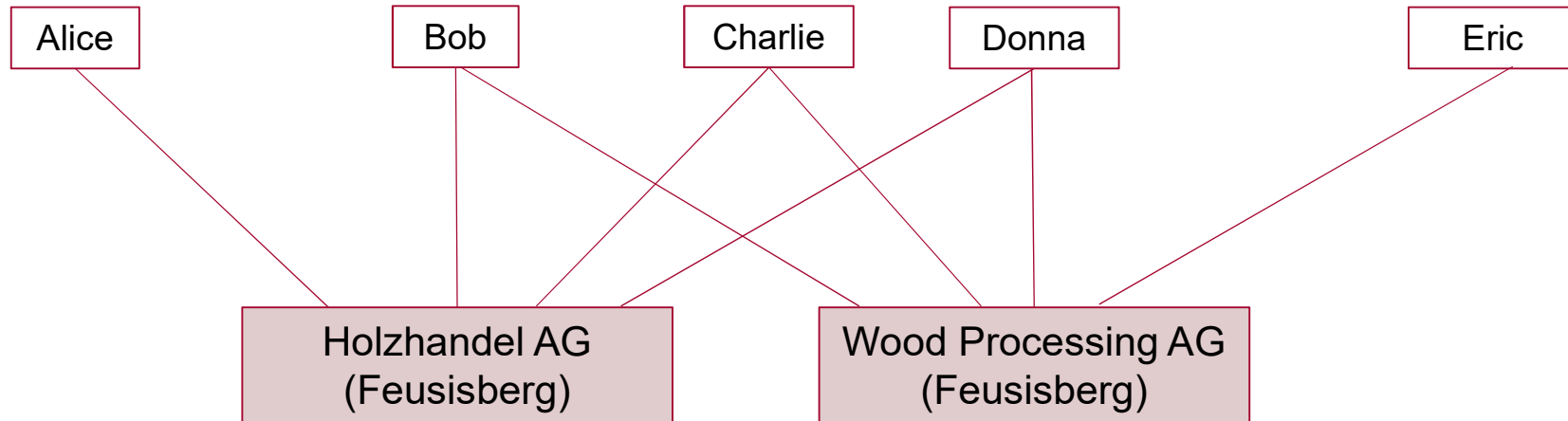
Mühlebachstrasse 6  
CH-8008 Zürich  
Tel: +41 44 254 55 55  
Fax: +41 44 254 55 99

Schweizerhof-Passage 7  
CH-3001 Bern  
Tel: +41 31 327 54 54  
Fax: +41 31 327 54 99

Avenue Louise 235  
B-1050 Bruxelles  
Tel: +32 2 537 09 49  
Fax: +32 2 537 21 16

# Beispiel 1

## Kreative Anwendung des Gesellschaftsrechts



Alle sind sich einig, dass die Holzhandel AG und die Wood Processing AG fusioniert werden sollen, möglichst schnell, kostengünstig und unkompliziert.

# Erleichterte «Schwester-Fusion»

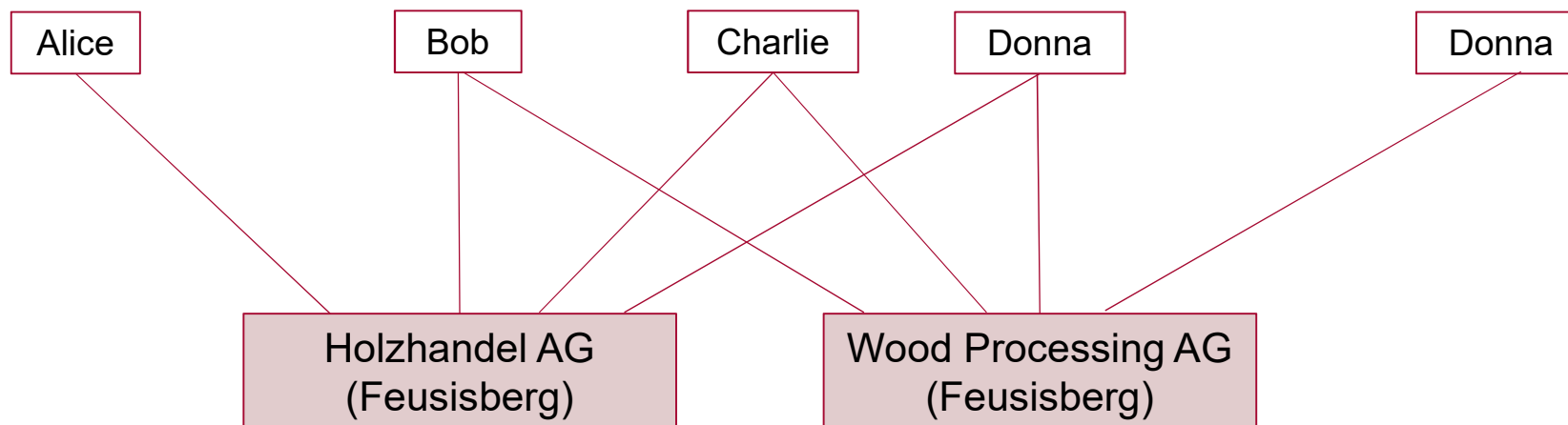
## - 6. Abschnitt: Erleichterte Fusion von Kapitalgesellschaften

### - Art. 23 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Kapitalgesellschaften können unter erleichterten Voraussetzungen fusionieren, wenn:

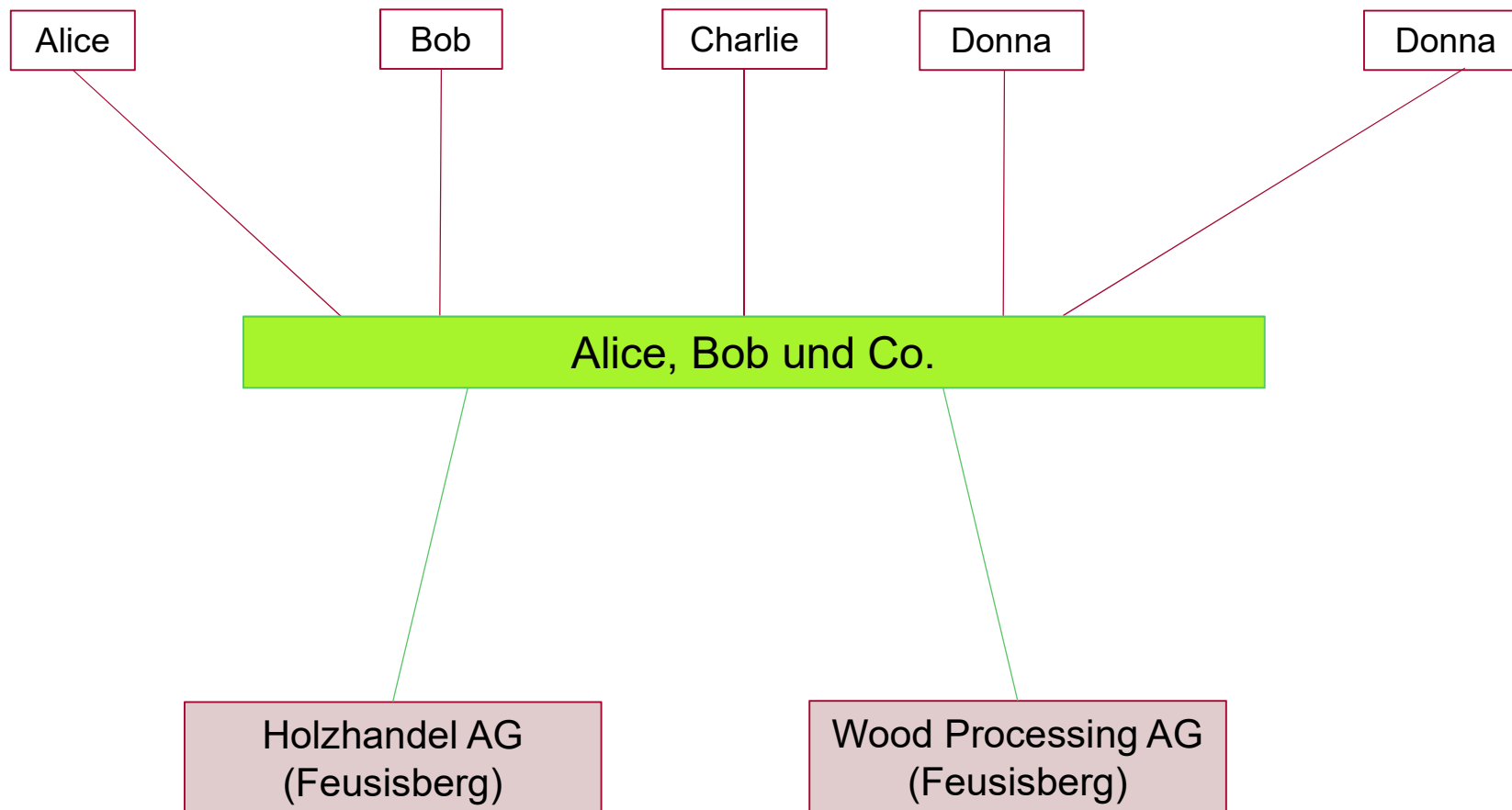
- a. die übernehmende Kapitalgesellschaft alle Anteile der übertragenden Kapitalgesellschaft besitzt, die ein Stimmrecht gewähren; oder
- b. ein Rechtsträger, eine natürliche Person oder eine gesetzlich oder vertraglich verbundene Personengruppe, alle Anteile der an der Fusion beteiligten Kapitalgesellschaften besitzt, die ein Stimmrecht gewähren.

# Was raten Sie den Klienten?



Was müssen die Parteien machen, dass sie als «vertraglich verbundene Personengruppe» gelten?

# Die einfache Gesellschaft als Lösung



# Ausgestaltung

- Zweck: Zusammenwirken zur Fusion der beiden Gesellschaften;
- Beitrag: Jeder Gesellschafter bringt Aktien an den beiden zu fusionierenden Gesellschaften ein und verpflichtet sich, auf Fusion hinzuwirken;
- Vertretung: Jeder alleine, sofern Handlung auf den Zweck ausgerichtet ist;
- Auflösung: Entweder (a) bei Zweckerreichung (Regelung der Verteilung der Aktien an der fusionierten Gesellschaft ) oder (b) bei Zeitablauf, wenn Fusion nicht bis dann eingetragen ist (jeder Gesellschafter erhält die eingebrachten Aktien zurück).

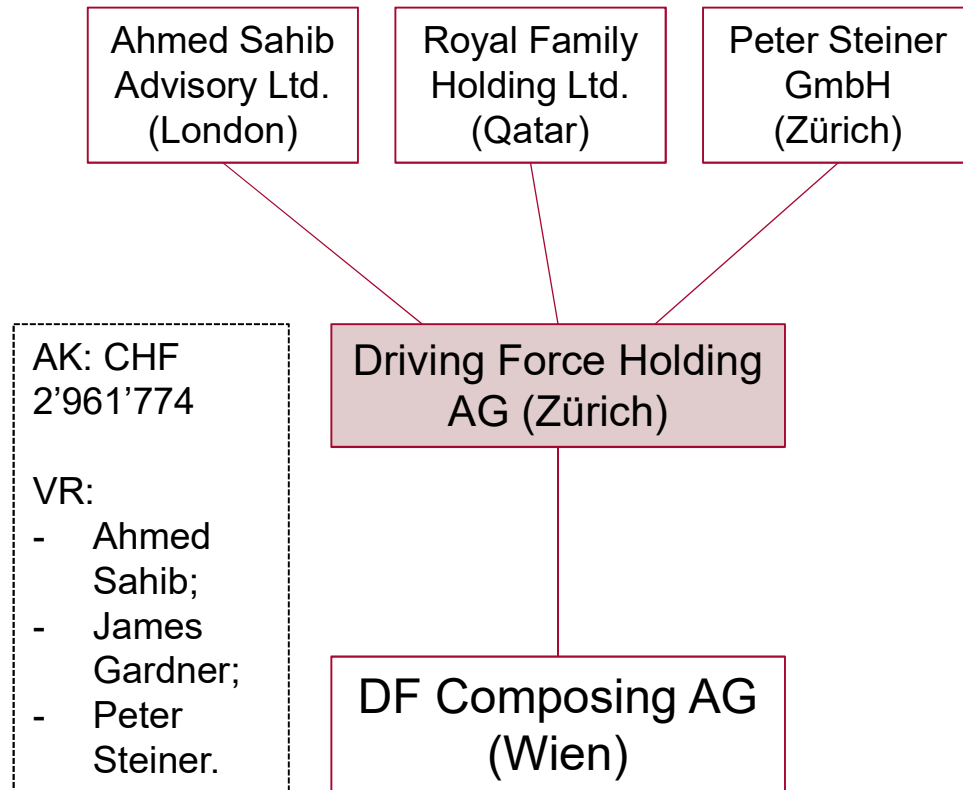
**Risiko:** Solidarische Haftung.

# Ergebnis

- Das HR hat das Vorliegen einer «vertraglich verbundene[n] Personengruppe, [die] alle Anteile an den zu fusionierenden Kapitalgesellschaften besitzt», bejaht und die Fusion eingetragen;
- Nach der Eintragung (d.h. nach ca. zwei Wochen) wurde die einfache Gesellschaft gleich wieder aufgelöst;
- Da alles im gleichen Kalenderjahr stattfand, hatte dies auch keine steuerlichen Auswirkungen.

# Beispiel 2

## Von Unehrlichkeit, Skrupellosigkeit und Strafbarkeit



### Vereinbarung:

Peter Steiner AG investiert CHF 1.5m in drei gleichen Tranchen und erhält dafür 308'870 Aktien)

**Real:** Peter Steiner GmbH investiert CHF 300'000 in 15 Tranchen.

Aktionär	Anzahl Aktien	In %
Ahmed Sahib Advisory Ltd.	900'000	30.39
Royal Family Holding Ltd.	2'000'000	67.53
Peter Steiner GmbH	61'774	2.08

Stand: Mai 2017



# Frage 1

## Sanierung?

Sowohl die Driving Force Holding AG als auch die DF Composing AG geraten in finanzielle Schieflage, u.a. auch aufgrund des ausgebliebenen Investment der Peter Steiner GmbH.

Unter anderem macht die Kanzlei, welche die Driving Force Holding AG früher beraten hat, Honorarforderungen im Betrag von CHF 200'000.- geltend. Der mandatsführende Partner, welcher schweizerischer Vertreter der Gesellschaft war und in Eigenregie diverse Arbeiten seinen Mitarbeitern in Auftrag gab, hat die Kanzlei inzwischen verlassen.

Was sind die Pflichten des Verwaltungsrates?

# Frage 2

## Einberufung GV

Peter Steiner wirft dem CEO (Ahmed Sahib) vor, die Gesellschaft nicht richtig zu führen. Er beantragt, auf den 2. Mai 2018 eine GV einzuberufen, an welcher die Abberufung von Ahmed Sahib und James Garner zu traktandieren ist.

Muss der VR eine GV einberufen?

# Weiterentw

Die finanzielle  
weiter, Sanieru  
mit der frühere

Anfang Juni 20  
als VR ausgetr  
verlegt wurden

Peter Steiner h  
eingereicht und

**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL**

der ausserordentlichen Generalversammlung der  
[REDACTED] Holding AG, Zürich  
vom 2. Mai 2018, 14.00 Uhr,  
im [REDACTED] Hotel Zürich, Konferenzraum [REDACTED]

---


**2. Mutationen im Verwaltungsrat**


Die Generalversammlung beschliesst einstimmig, Herrn [REDACTED] Staatsangehöriger, in [REDACTED] als Präsident des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift nicht mehr wiederzuwählen. Dementsprechend scheidet Herr [REDACTED], aus dem Verwaltungsrat aus.

Die Generalversammlung beschliesst einstimmig, Herrn [REDACTED], von [REDACTED], in [REDACTED] als Mitglied des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien nicht mehr wiederzuwählen. Dementsprechend scheidet Herr [REDACTED] aus dem Verwaltungsrat aus.

Die Generalversammlung wählt einstimmig, Herrn [REDACTED] Staatsangehöriger, in [REDACTED] neu als Präsident des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift (bisher Mitglied des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien).

Herr [REDACTED] nimmt die Wahl an und wird beauftragt, die Mutationen im Handelsregister eintragen zu lassen.

  
[REDACTED]  
Vorsitzender

  
[REDACTED]  
Protokollführer

ntert sich  
Gespräche

mes Gardner  
das Domizil

beim HR

# Frage 3

Was tun?

Welche Handlungsoptionen haben Sie (rechtliche und nicht-rechtliche)?

Was müssen Sie unternehmen?

# Frage 3

Was tun?

**wenger & vieli**  
Rechtsanwälte

**EINSCHREIBEN**  
Staatsanwaltschaft Zürich – Limmat  
Stauffacherstrasse 55  
Postfach  
8026 Zürich

Zürich, 27. Juli 2018 MMR/ENM

**STRAFANZEIGE**

Sehr geehrte Damen und Herren Staatsanwälte

Namens und im Auftrag von

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

3. [REDACTED]

**Anzeigerstatter und Privatkläger**

alle vertreten durch RA Dr. Michael Mráz und/oder RA Enrico Mattiello, beide Wenger & Vieli AG, Dufourstrasse 56, Postfach, 8034 Zürich

wird hiermit

dr. Christoph Schmid  
dr. Peter Allorfer  
dr. Marco Ceregheffi  
Bignia Vieli LL.M.  
dr. Michael Huber LL.M.  
Georg Zandler  
dr. Wolfgang Zürcher LL.M. 2,4  
dr. Christian Wenger LL.M.  
dr. Andreas Hönérwadel LL.M.  
dr. Martin Hess  
dr. Urs Weber-Stecher LL.M.  
dr. Frank Scherrer LL.M.  
dr. Beat Walti  
dr. Roman Heitz LL.M.  
dr. Michael Mráz  
Barbara Brauchli Rohrer 1,2  
dr. Beat D. Speck LL.M. 3,4  
Bruno Bächli 1,2  
Pascal Honold LL.M.  
Philipp C. Lindenmayer LL.M.  
Regula Grunder LL.M.  
Eyolf I. Tavor  
Caroline Müller Tremoulet LL.M.  
dr. Michael Mosimann LL.M. 2,4  
Patrick Näf LL.M.  
Marc Walter LL.M.  
dr. Nicolas Brächer LL.M.  
Flavio Peter LL.M.  
Claudia Keller LL.M.  
Casper S. Humm  
Michael Baler LL.M. 3,4  
Bastian Thurneysen  
dr. Michael Tschudin  
Stefan Möller LL.M. 3,4  
Laura Fontana 2,4  
Daniel P. Oehri LL.M. 4  
Marc Gerber 1  
Enrico Mattiello LL.M.  
Martin Boregger 2,4  
Florian Wegmann  
Stephanie Lienhard  
Ursina Böni 2  
Sebastian Huber LL.M.  
Martina Balmer 2,4  
Rahel Nedi LL.M.  
My Chau Bachillard LL.M.  
Michèle Joch 2,4  
dr. Andrea Schütz LL.M.  
Valentina Schwarz 2

Prof. Dr. Lorenz Droese Honoratus  
Prof. Dr. Daniel Giezinger LL.M. Honoratus  
Stephan Hölzl Honoratus 1,2  
dr. Urs Landolf Honoratus 2

1 Dipl. Staatsanwältin / Steueranwältin  
2 Nicht als Anwalt / Anwältin zugelassen  
3 Baler / Heitz / von Kästlin Zugew.  
4 Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

Wenger & Vieli 2/12

**STRAFANZEIGE**

erstattet gegen

[REDACTED]

**Beschuldigter**

wegen

**URKUNDENFÄLSCHUNG (ART. 251 STGB) UND ERSCHLEICHUNG  
EINER FALSCHEN BEURKUNDUNG (ART. 253 ABS. 1 STGB)**

und zusätzlich

**PRIVATKLAGE**

eingereicht mit den folgenden

**ANTRÄGEN:**

1. *Der Beschuldigte sei zu verfolgen und wegen Urkundenfälschung und Erschleichung einer falschen Beurkundung zu bestrafen;*
2. *Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass sich die Anzeigerstatter am Strafverfahren als Privatkläger beteiligen und ihre Verfahrens- und Parteirechte wahrnehmen möchten sowie eine angemessene Entschädigung beanspruchen.*

# Weiterentwicklung

Peter Steiner meldet der österreichischen Tochtergesellschaft, dass er nun einziges VR-Mitglied und auch Geschäftsführer ist. Er verlangt, dass nur noch Weisungen von ihm entgegengenommen und Meldungen an ihn erstattet werden.

Ahmed Sahib Advisory Ltd. und Royal Family Holding Ltd. beantragen im Juli 2018 die Einberufung einer GV mit den Traktanden (a) Abberufung von Peter Steiner als VR und (b) Neuwahl von Ahmed Sahib als einziger VR.

# Frage 4

## Einberufung GV

Muss der «VR» eine GV einberufen?

Was ist dort (mindestens) zu traktandieren?

Weitere Traktanden/Anträge des VRs?

# Weiterentwicklung

Inzwischen wird über die österreichische Tochter DF Composing AG der Konkurs eröffnet. Das österreichische Konkursrecht sieht vor, dass das Konkursamt die ganze Gesellschaft (d.h. sämtliche Aktien an der betroffenen Gesellschaft) veräussern darf an den Meistbietenden und bei Erwerb sämtliche Schulden der konkursiten Gesellschaft verfallen (wohl Arbeitnehmerschutz).

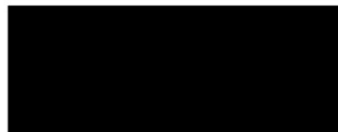
Ahmed Sahib und James Gardner beschliessen, sich auf den Erwerb der DF Composing AG vom Konkursamt zu konzentrieren. Driving Force Holding AG soll möglichst kostengünstig heruntergefahren werden.



# Weiterentwicklung

Peter Steiner lädt zur GV ein.

Gleichzeitig meldet er dem HR seinen Rücktritt an und veranlasst seine Löschung.



Einladung zur ordentlichen Aktionärsversammlung am 19.10.2018 um 14.00 Uhr im [REDACTED] Hotel in Zürich

Sehr geehrte Aktionäre,

hiermit laden wir Sie zur Aktionärsversammlung am 19.10.2018 um 14.00 Uhr an obige Adresse ein. Folgende Tagungsordnungspunkte stehen auf dem Programm

- 1) Fehlende Unterlagen für die Jahresabschlüsse 2016 und 2017
- 2) Fehlender Revisionsbericht für die Jahre 2016 und 2017
- 3) Bezahlung der offenen Rechnungen der [REDACTED] Holding AG
- 4) Eintragung der fehlenden Aktienanteile der [REDACTED]
- 5) Buchhaltungsunterlagen 2018
- 6) Bericht der Geschäftsleitung
- 7) Sonstiges auf Antrag

Wir weisen darauf hin, dass sonstige Punkte mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei der Gesellschaft eingereicht werden müssen

Zürich den 05.09.2018

  
Geschäftsleitung

[REDACTED]

# Frage 5

Welche Konsequenzen hat der Rücktritt von Peter Steiner?

## Frage 6

Das Handelsregister zeigt den Organisationsmangel an und verlangt Beseitigung innert bestimmter Frist. Gleichzeitig droht es die Löschung der Gesellschaft an, wenn der Mangel nicht behoben wird.

Was raten Sie dem Klienten im Hinblick auf die GV?

# Weiterentwicklung

Sie gehen zusammen mit einem ehemaligen Mitarbeiter (beide als Bevollmächtigte) an die GV und legen die Vollmachten vor. Peter Steiner nimmt diese entgegen, prüft sie und beginnt dann mit der GV.

Einleitend vermeldet Peter Steiner, dass man ein Problem habe. Da es keinen VR gäbe, könne niemand der GV vorsitzen und diese leiten, weshalb man keine Beschlüsse fassen könne.

# Frage 7

## Organisation GV

Wer ist teilnahmeberechtigt?

Wer hat über Teilnahmeberechtigung zu befinden und Anwesenheit festzustellen?

Wer darf/muss den Vorsitz führen?

Sind Sie mit Peter Steiner einig? Wenn nicht, insistieren Sie auf Ihre Meinung?

# Frage 8

## Behebung Organisationsmangel

Müssen die Aktionäre ein Organ wählen?

Pflichten eines Aktionärs?

# Wo stehen wir heute?

- Löschung ist immer noch pendent;
- Ahmed Sahid und James Gardner haben im österreichischen Konkursverfahren ein Gebot abgegeben und hoffen auf Zuschlag;
- Peter Steiner beklagt sich immer wieder, dass er keinen Zugriff mehr habe und die Einschreiben nicht abholen könne;
- To be continued...

**Übrigens:** Von der Staatsanwaltschaft haben wir bis heute nichts gehört...!!!

# Frage 9

Verantwortlichkeit?

Hat sich Peter Steiner verantwortlich gemacht?



# Verantwortlichkeit

## Aktivlegitimation / Passivlegitimation

- Kein Konkurs;
- Gesellschaft ist primär aktivlegitimiert;
- Allenfalls Aktionäre, sofern sie direkt geschädigt sind.

### Wer vertritt Gesellschaft?

- Peter Steiner als einziger VR nicht, Interessenkonflikt;
- Aktionäre (vgl. OR 756).

Passivlegitimiert ist Peter Steiner als Mitglied des Verwaltungsrates.

# Verantwortlichkeit

## Pflichtwidrigkeit

- Abhaltung einer Nicht-GV und Einreichung des gefälschten Protokolls, welche die Löschung der anderen beiden VR-Mitglieder bewirkte;
- Blockierung der Geschäfte der Driving Force Holding AG und der DF Composing AG (keine geschäftlichen Aktivitäten von Peter Steiner, nur «Vergangenheitsbewältigung»);
- Unterlassung der Bilanzdeponierung;
- Nicht-Zahlung des versprochenen Investments oder Nicht-Einforderung?

# Verantwortlichkeit

## Schaden der Gesellschaft

Wo liegt ein Schaden vor?

- Verminderung des Wertes der Beteiligung an der DF Composing AG.
- Ausbleiben des Investments? → Allenfalls Aufwendungen, welche im Hinblick auf das Investment gemacht wurden?
- Sind allenfalls die anderen beiden Aktionäre geschädigt (Wertverlust ihrer Beteiligung an der Driving Forde Holding)?

# Verantwortlichkeit

## Kausalzusammenhang

- Sind Pflichtwidrigkeiten für den eingetretenen Schaden kausal?
- Adäquanz? → Finanzielle Situation war vorher schon schlecht. Haben Aktivitäten von Peter Steiner neue Ursache gesetzt oder bestehender Negativtrend verstärkt?
- Sind Handlungen/Unterlassungen von Ahmed Sahib und James Gardner mitursächlich?

**Risiko:** Geltendmachung der Verantwortlichkeit könnte sich als Rohrkrepiierer erweisen.

# Verantwortlichkeit

## Prozessuales

Bei Verantwortlichkeitsklagen bemisst sich der Streitwert nach dem Gesamtschaden der Gesellschaft (in Zürich: für Streitigkeiten von CHF 1-10 Mio. CHF 30'750.- plus 1% des Betrags über CHF 1 Mio.).

Gericht kann vom Kläger Kostenvorschuss verlangen (in Höhe der mutmasslichen Prozesskosten).

**Folge:** Prozessuale Hürde zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen.

**Immerhin:** ZPO 107 Abs. 1 erlaubt die Verteilung nach Ermessen (gilt aber nicht für Kostenvorschüsse).

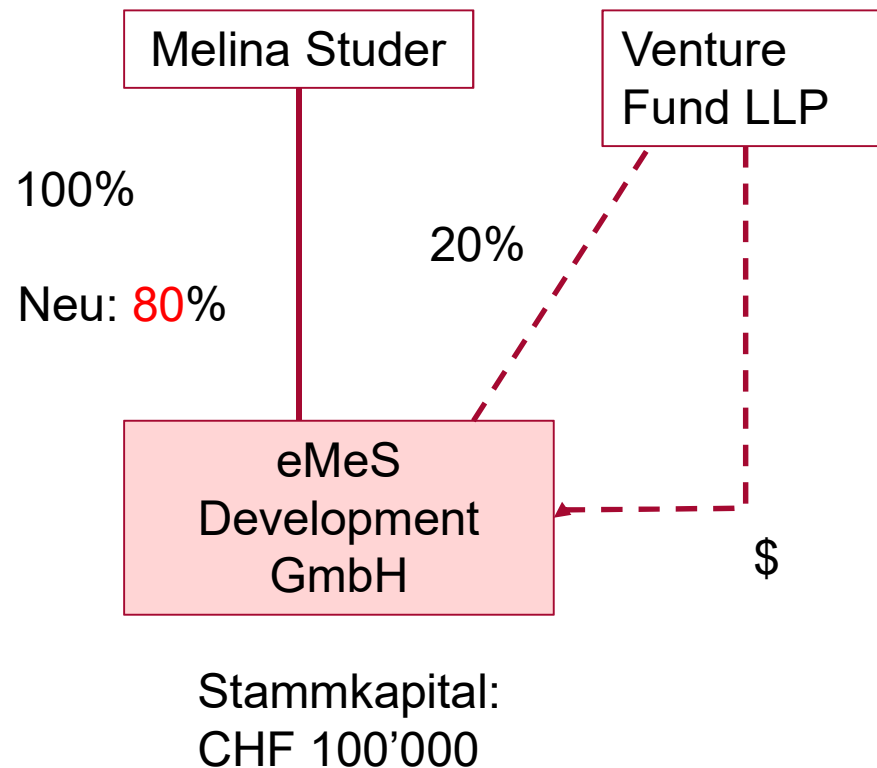
# Verantwortlichkeit

Ihre Empfehlung?

Was empfehlen Sie den Klienten?

# Beispiel 3

Unternehmensfinanzierung – Viele Wege führen nach Rom!



## Vereinbarung mit Investor:

- Investment von CHF 60'000, Erwerb einer Beteiligung von 20%;
- Beteiligungserwerb sofort, Zahlung in drei Tranchen (25k, 20k, 15k);
- Investor möchte am Kapital beteiligt sein und Dividenden erhalten, aber keine Stimmrechte haben.

# Beispiel 4.1

## Unterbilanz – was tun?

Eine Gesellschaft in der Entwicklungsphase hat finanzielle Probleme.

Umlaufvermögen 100'000	Fremdkapital
Anlagevermögen (IP)	
	1'000'000
1'100'000	AK (200k) + Reserven (100k)
	300'000

Unterbilanz (100'000) }



# Harmonika

-  **Vierter Abschnitt: Herabsetzung des Aktienkapitals**
-  **Art. 732 A. Herabsetzungsbeschluss**

## A. Herabsetzungsbeschluss

<sup>1</sup> Beabsichtigt eine Aktiengesellschaft, ihr Aktienkapital herabzusetzen, ohne es gleichzeitig bis zur bisherigen Höhe durch neues, voll einzubezahlendes Kapital zu ersetzen, so hat die Generalversammlung eine entsprechende Änderung der Statuten zu beschliessen.

# Harmonika

## 1. Herabsetzung AK auf CHF 100'000

Umlaufvermögen 100'000	Fremdkapital
Anlagevermögen (IP)	
1'100'000	1'000'000
	AK (100k) + Reserven (100k) 200'000

Unterbilanz beseitigt

# Harmonika

## 2. Wiedererhöhung AK auf CHF 200'000 (mit CHF 300'000 Agio)

Agio = Reserve, welche im Zusammenhang mit der Kapitalaufnahme gebildet wird (Betrag, um welcher der **Ausgabepreis** je Aktie den **Nominalwert** übersteigt)

Umlaufvermögen 500'000	Fremdkapital
Anlagevermögen (IP)	1'000'000
1'100'000	AK (200k) + Reserven (400k) 600'000

# Beispiel 4.2

## ÜBERSCHULDUNG – was tun?

Umlaufvermögen 100'000	Fremdkapital
Anlagevermögen (IP)  850'000	
	1'000'000
	AK (200k) + Reserven (100k)
	300'000

Überschuldung  
(350'000)

# Harmonika

## - Art. 732a<sup>1</sup>B. Vernichtung von Aktien im Fall einer Sanierung

### B. Vernichtung von Aktien im Fall einer Sanierung

<sup>1</sup> Wird das Aktienkapital zum Zwecke der Sanierung auf null herabgesetzt und anschliessend wieder erhöht, so gehen die bisherigen Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre mit der Herabsetzung unter. Ausgegebene Aktien müssen vernichtet werden.

<sup>2</sup> Bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären ein Bezugsrecht zu, das ihnen nicht entzogen werden kann.

# Harmonika

## 1. Herabsetzung AK auf CHF 0

Umlaufvermögen 100'000	Fremdkapital
Anlagevermögen (IP)	
850'000	1'000'000
	AK (0) + Reserven (100k) 100'000

Überschuldung reduziert (noch 150'000)

# Harmonika

## 2. Wiedererhöhung AK auf CHF 200'000 (mit CHF 500'000 Agio)

Umlaufvermögen 800'000	Fremdkapital
Anlagevermögen (IP)	
850'000	1'000'000
	AK (200k) + Reserven (600k) 800'000

Überschuldung weiter  
reduziert (nur noch  
Unterbilanz von 150'000)

# Weitergehende Handlungsmöglichkeiten

- Weitere Kapitalerhöhung mit Verrechnung von Forderungen

Umlaufvermögen 800'000	Fremdkapital
Anlagevermögen (IP)	790'000
850'000	AK (260k) + Reserven (750k)
	1'010'000

Positiver Einfluss auf FK/EK  
Verhältnis, aber Unterbilanz bleibt



# Weitergehende Handlungsmöglichkeiten

- Verrechnung der Verluste mit Reserven

Umlaufvermögen 800'000	Fremdkapital
Anlagevermögen (IP)	790'000
850'000	AK (260k) + Reserven (600k) 860'000

Unterbilanz beseitigt

# Fazit

- Meist braucht die Sanierung eine Vielzahl von Massnahmen;
- Reine Bilanzsanierung reicht in der Regel nicht, neues Geld zum Arbeiten wird benötigt;
- Verlustvorträge können steuerlich attraktiv sein (Verrechnung mit späteren Gewinnen), weshalb man sie gerne stehen lässt.

# Beispiel 5

## Der unliebsame Aktionär

Ihr Klient ist Hauptaktionär einer AG und führt diese als CEO. Leider geht es der Gesellschaft finanziell nicht gut; es besteht eine Unterbilanz und eine Überschuldung ist in naher Zukunft wahrscheinlich.

Zu der sowieso schon schwierigen Situation kommt noch hinzu, dass sich ein Minderheitsaktionär (ca. 12%) bei Ihrem Klienten beschwert. Er findet, dass Ihr Klient seinen Job miserabel ausführe, droht mit Klagen und will sein Geld zurück.

# Handlungsoptionen

Welche Handlungsoptionen prüfen Sie?

# Handlungsoptionen

- Auskauf durch Gesellschaft wohl kaum möglich (mehr als 10%);
- Auskauf durch andere Aktionäre (Preis? Wer erklärt sich dazu bereit und hat das Geld?);
- Sanierungsharmonika (Herabsetzung auf 0), wenn Unterstützung durch andere Aktionäre vorhanden ist und auszuschliessen ist, dass der unliebsame Aktionär nicht wieder einzahlt (Gutem Geld noch schlechtes nachwerfen?).

# Beispiel 6

## Gründung mit Bitcoin?

Ihr Klient möchte eine Gesellschaft im Blockchain-Bereich in der Schweiz gründen. Er verfügt über 143 Bitcoins (BTC) mit einem Gegenwert von CHF 592'413.25 (Umrechnungskurs 1 BTC = CHF 4'142.75; Stand: 2. Dezember 2018) und entscheidet sich daher für eine Aktiengesellschaft mit einem Minimalkapital von CHF 100'000.

Leider verweigert Ihnen jede Bank die Eröffnung eines Kapitaleinzahlungskontos (Sperrkonto).

Was raten Sie Ihrem Klienten?

# Sacheinlagegründung

Bitcoin (und auch andere Kryptowährungen) werden vom HR Zug als Sacheinlage akzeptiert.

Voraussetzungen:

- Aktivierbarkeit;
- Übertragbarkeit;
- Verfügbarkeit;
- Verwertbarkeit.

# Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Dr. Michael Mosimann, LL.M.

Prager Dreifuss AG

Gotthardstrasse 26

6300 Zug

Tel: +41 44 254 55 49

Mobile: +41 78 616 19 83

E-Mail: [michael.mosimann@prager-dreifuss.com](mailto:michael.mosimann@prager-dreifuss.com)